

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)

Wer wir sind

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) sind als „ArbeitnehmerInnenvertreter mit einer besonderen Funktion auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz“ konzipiert.

Ausbildung

Die Fachausbildung zur SVP umfasst einen dreitägigen Fachkurs (24 Lehreinheiten). Termine sind auf der Homepage der Personalentwicklung im Bereich „Gesund und Sicher am Arbeitsplatz“ zu finden unter:

<http://personalwesen.univie.ac.at/fuer-mitarbeiterinnen/personalentwicklung/seminare/>

Die rechtliche Grundlage der SVP ist in den §§ 10 und 11 ASchG sowie in der Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung (SVP-VO) zu finden. Weiters sollte jedes Jahr ein Fortbildungsseminar im Ausmaß von 1 Tag besucht werden, sowie in regelmäßigen Abständen eine betriebspezifische Schulung durch die Sicherheitsfachkraft.

Bestellung

Die Sicherheitsvertrauenspersonen werden schriftlich von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber (Rektor) für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Für die Bestellung der SVP ist die Zustimmung des Betriebsrates erforderlich.

Jeder SVP wird ein von ihr zu betreuender Bereich in der Arbeitstätte zugeteilt (d.h. der eigene Bereich und je nach Größe eventuell auch noch benachbarte Organisations- bzw. Subeinheiten).

Sicherheitsvertrauenspersonen, die vor ihrer Bestellung keine entsprechende Ausbildung absolviert haben, ist innerhalb des ersten Jahres der Funktionsperiode Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse durch eine solche Ausbildung zu erweitern.

Erforderliche Zeit für die Tätigkeit als SVP

Es ist sehr schwierig hier genaue Angaben zu machen, da dies sowohl vom Gefährdungsgrad als auch von der Größe des Tätigkeitsbereiches der SVP abhängen wird. Man sollte bedenken, dass es einige Zeit dauern wird bis „sich alles eingespielt“ hat. Zumeist wird es nicht möglich sein, konkrete Zeiten und Intervalle festzulegen, während welcher die SVP ihre Aufgaben zu erfüllen haben.

In Bezug auf die erforderliche Zeit sollte man davon ausgehen, dass es in manchen Fällen notwendig sein kann, bis zu 15% der Arbeitszeit dafür aufzuwenden (Bezug: 40 Std./Woche).

Abberufung

SVP können auch abberufen werden. Dort, wo Betriebsräte bestehen, geschieht dies über Verlangen des Betriebsrates.

Meldung an das Arbeitsinspektorat

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat die bestellten SVP dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden. Die Meldung an die Behörde erfolgt durch die Abteilung für ArbeitnehmerInnenschutz und Sicherheit.

Das Arbeitsinspektorat leitet diese Meldung an die gesetzliche Interessensvertretung der ArbeitnehmerInnen (Arbeiterkammern) weiter.

Wer kann SVP werden?

Entscheidend für die Tätigkeit der SVP ist natürlich ihr Fachwissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Hier verlangt der Gesetzgeber, dass sie über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügen müssen bzw. der Arbeitgeber verpflichtet ist, diesem Personenkreis Gelegenheit zum Erwerb und auch zur Erweiterung dieser Kenntnisse zu geben.

Mit der Formulierung „Gelegenheit zum Erwerb bzw. zur Erweiterung“ ist sichergestellt, dass Entgeltfortzahlungspflicht besteht. Überdies ist in der Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen festgelegt, dass Arbeitnehmer, die neu zur SVP bestellt werden, eine Ausbildung im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu besuchen haben.

Rechtliche Stellung

Die SVP als „Arbeitnehmervertreter mit besonderer Funktion“ haben wesentlich mehr Rechte als bisher und sind in Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei (§ 11).

Aufgabengebiet

Die SVP haben in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes die ArbeitnehmerInnen- und Belegschaftsorgane zu informieren, zu beraten und sie zu unterstützen. Sie haben mit den Belegschaftsorganen, den Sicherheitsfachkräften und den ArbeitsmedizinerInnen zusammenzuarbeiten. Sie haben auch auf die Verwendung von Schutzeinrichtungen und die Anwendung von Schutzmaßnahmen zu achten. Über Mängel sind die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bzw. die Sicherheitsfachkraft und der Betriebsrat bzw. die Personalvertretung unverzüglich zu informieren.

Eine weitere wichtige Aufgabe besteht darin, die ArbeitnehmerInnen zur Mitarbeit in Belangen des ArbeitnehmerInnenschutzes anzuregen. SVP sollten stets Vorbild sein und Kolleginnen und Kollegen zur Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften motivieren. Eine genaue Auflistung der Aufgaben der SVP ist im § 11 ASchG zu finden.

Mitwirkungsrechte

Im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind auch die Mitwirkungsrechte für die SVP geregelt. Demnach sind sie berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei den ArbeitgeberInnen sowie bei den dafür zuständigen Stellen die notwendigen Maßnahmen zu verlangen, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu machen und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

Verpflichtung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Die ArbeitgeberInnen sind verpflichtet die SVP umfassend zu informieren. Beispielsweise unterliegen dieser Informationspflicht:

- Ergebnisse von Messungen (z. B. Arbeitsstoffe, Lärm)
- Grenzwertüberschreitungen
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle
- beabsichtigte Bestellung und Abberufung der Sicherheitsfachkraft und der Arbeitsmedizinerin/des Arbeitsmediziners

Bei der Planung und Einführung neuer Technologien sind die SVP zu den Auswirkungen im Zusammenhang mit der Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Einwirkungen der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen anzuhören.

Weiters hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber sicherzustellen, dass den SVP die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit unter Anrechnung auf ihre Arbeitszeit zur Verfügung steht. Den Sicherheitsvertrauenspersonen sind die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Behelfe und Mittel zur Verfügung zu stellen.

Haftung

Gemäß § 11 ASchG haben die SVP in Bezug auf ArbeitnehmerInnenschutz lediglich **beratende Funktion**. Sie besitzen also **keine Weisungsbefugnis** betreffend der Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen.

Gemäß § 10 Abs 9 ASchG kann den SVP die **Verantwortlichkeit** für den ArbeitnehmerInnenschutz **nicht rechtswirksam übertragen** werden.

Diese gesetzlichen Regelungen bedeuten jedenfalls, **dass keine verwaltungs-strafrechtliche Verantwortung** der SVP besteht.

Die SVP können auch nicht zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Allerdings treffen natürlich auch für die SVP die allgemeinen Arbeitnehmerpflichten gemäß § 15 ASchG, sodass eine Sanktionsverhängung nach § 130 Abs 4 ASchG sehr wohl möglich ist.

Was die **gerichtsstrafrechtliche bzw. zivilrechtliche Verantwortlichkeit** anlangt, so ist diese zwar **möglich aber nicht wahrscheinlich**.

Zivilrechtliche Entscheidungen, die eine Haftung der SVP annehmen, sind soweit überblickbar nicht vorhanden (Stand 10.2005 lt.AUVA).

Bei schwerwiegender Pflichtverletzung (z.B. Nichtmeldung eines Missstandes mit nachfolgendem Arbeitsunfall) wäre allerdings eine **Haftung denkbar**.

Wann und wie viele SVP braucht ein Unternehmen?

Folgende Schlüsselzahlen sind in der SVP-VO zu finden:

ab 11 Arbeitnehmern	⇒ 1 SVP
ab 51 Arbeitnehmern	⇒ 2 SVP
ab 101 (bis 300 AN)	⇒ 3 SVP
ab 301 (bis 500 AN)	⇒ 4 SVP
ab 501 (bis 700 AN)	⇒ 5 SVP